

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Februar 2024

Stellungnahme betreffend den Entwurf mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden sowie zur Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die Berufsausübung der Psychotherapie erworben werden müssen einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen, über die Psychotherapeutische Approbationsprüfung und die Qualitätssicherung (Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 – Pth-AAQVO 2024)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs u.a.

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFd BGBl I 2018/59.

zum Psychotherapiegesetz 2024 sowie zur Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitung

Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes sowie der Verordnung wird die Akademisierung der Psychotherapieausbildung umgesetzt. Dazu wird entsprechend dem Bologna-System ein Bachelor- und Masterstudium sowie eine dritte postgraduelle Phase eingeführt, die in die Absolvierung der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung mündet.⁴ Zugleich werden das Berufsbild konkretisiert, Vorgaben für die Ausübung der Tätigkeit gemacht und Gremien neu geregelt.⁵

Die UN-BRK ist als Teil der österreichischen Rechtsordnung seit 2008 vor allem in Bezug auf neue legislative Vorhaben zu beachten. Ein wesentlicher Punkt der UN-BRK ist dabei die grundlegende Definition von Behinderung. Nach Art. 1 Abs. 2 UN-BRK wird nicht auf die Existenz einer medizinischen Diagnose abgestellt (medizinisches Modell), sondern vielmehr auf die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt (soziales Modell). Dieses Verständnis von Behinderung ist allen legislativen Vorhaben zugrunde zu legen.

Insbesondere einschlägig sind bei dem vorliegenden Entwurf die Gewährleistung der Barrierefreiheit nach Art. 9 UN-BRK sowie die Einrichtung und Ausgestaltung eines inklusiv ausgerichteten Bildungssystems nach Art. 24 UN-BRK. Das Recht auf Bildung nach Art. 24 UN-BRK gewährleistet ein inklusives (Aus-)Bildungssystem auf allen Ebenen. Mit Art. 24 Abs. 5 UN-BRK wird sichergestellt, dass ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zu tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen gegeben sein muss. Dazu gehört einerseits Menschen mit Behinderungen als Adressat*innen des Studiums, als

⁴ Vgl WFA, 1; ErläutME 5. ErläutVO 1.

⁵ Vgl WFA, 1.

Patient*innen oder als Mitglieder von Gremien mitzudenken. Dazu ist die Sicherung der umfassenden Barrierefreiheit i.S.d. Art. 9 UN-BRK ausschlaggebend.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet zum Teil den Hinweis auf die UN-BRK sowie entsprechende Modalitäten, wie das Abstellen auf Einzelfallprüfungen, jedoch fehlt es noch an der grundlegenden Gewährleistung der umfassenden Barrierefreiheit und der Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Durch die Implementierung einer neuen Ausbildungsschiene in das österreichische Bildungssystem ist es wesentlich von Anfang an, entsprechend der UN-BRK, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und mitzudenken. Aufgrund dessen sind die folgenden Punkte zu beachten, um die Kompatibilität des Entwurfs mit der UN-BRK zu gewährleisten.

Anregungen des Monitoringausschusses

Zu den Voraussetzungen:

Zu § 22 Abs. 1 Z 2 lit. a PthG 2024, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a Psychologengesetz 2013, §§ 12 f Musiktherapiegesetz und § 6 Abs. 1 Z 1 Pth-AAQVO 2024: Soziales Modell der Behinderung und gesundheitliche Eignung

Für die Berufsausübung in der Psychotherapie, der Musiktherapie und der Gesundheitspsychologie werden im Gesetzes- bzw. Verordnungstext jeweils Voraussetzungen aufgezählt. Neben der Handlungsfähigkeit und der Vertrauenswürdigkeit ist auch die gesundheitliche Eignung genannt.

Nach § 22 Abs. 1 Z 2 lit. a PthG 2024, § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 Musiktherapiegesetz und § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a Psychologengesetz 2013, § 6 Abs. 1 Z 1 Pth-AAQVO 2024 ist die „*gesundheitliche (somatische und psychische) Eignung*“ Voraussetzung zur Zulassung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie, der Musiktherapie und der Gesundheitspsychologie sowie eine Mindestanforderung für die Aufnahme in den dritten Abschnitt.

Bereits im Gesetzes- bzw. Verordnungstext wird ausdrücklich klargestellt, dass die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit bzw.

ordnungsgemäße Verrichtung dieser stehen.⁶ Sie beziehen sich auf die Berufspflichten und deren verlässlichen Einhaltung. Die gesundheitliche Eignung wird in weiterer Folge im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit in § 54 Abs. 2 PthG 2024, § 21b Abs. 2 und § 30b Abs. 2 Psychologengesetz 2013, § 17 Abs. 2 Musiktherapiegesetz näher konkretisiert. Hierbei wird genauer auf die Einzelfallprüfung eingegangen, konkrete Beispiele werden genannt und es wird festgehalten, dass die UN-BRK, insb. in Bezug auf körperliche Behinderungen, jedenfalls zu berücksichtigen ist.⁷ Der Mangel der Eignung ist mit einem klinisch-psychologischen bzw. fachärztlichen Sachverständigengutachten festzustellen.⁸ In § 6 Pth-AAQVO 2024 wird ausdrücklich darauf abgestellt, ob durch dieses Zeugnis Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Person „zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist“. Damit wird an dieser Stelle der Zusammenhang mit der Berufsausübung betont.

Der Bezug auf die ordnungsgemäße Ausübung der erlernten Tätigkeit wendet sich vom medizinischen Modell der Behinderung ab und ist ausdrücklich zu begrüßen. Es ist zu betonen, dass das bloße Vorliegen einer Behinderung nie allein zu einem Ausschluss, etwa eines Studiums oder einer Berufsberechtigung, führen kann.

Der Bezug der Beeinträchtigung auf die Tätigkeit wird zwar betont, ist aber nicht an allen Stellen konsequent durchgeführt. Laut den Erläuterungen ist die gesundheitliche Eignung bei psychischen Störungen, wie etwa Drogenabhängigkeit, Depression und Persönlichkeitsstörungen, nicht gegeben.⁹ In diesen konkreten Negativbeispielen wird nicht auf den Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit abgestellt. Damit könnte der Eindruck erweckt werden, dass diese Beispiele grundsätzlich eine fehlende Eignung darstellen.

Außerdem ist auffallend, dass die genauere Konkretisierung erst im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit stattfindet. Die Voraussetzungen sind bereits von Anfang an bei der Definition genau zu konkretisieren. Ansonsten entsteht der Eindruck, dass die

⁶ Vgl auch Konkretisierung in ErläutME 34.

⁷ ErläutME 77 f bzw. ErläutME 95.

⁸ ErläutME 95, vgl auch § 6 Abs. 3 Pth-AAQVO 2024.

⁹ ErläutME 34.

konkreten Vorgaben erst etwa bei einem drohenden Entzug der Berufsberechtigung schlagend werden.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Erwähnung der UN-BRK in den Erläuterungen ist zu begrüßen. Es ist jedoch anzumerken, dass die UN-BRK nicht nur für körperliche Behinderungen gilt, weswegen der Verweis in den Erläuterungen auch auf psychosoziale Behinderungen, wie Depression, ausgedehnt werden muss.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung mit einem ärztlichen Zeugnis benötigt zum Teil Nachschärfungen. Es muss an jeder einschlägigen Stelle, wie etwa in § 24 Abs. 3, § 32 Abs. 1 Z 1 PthG 2024, ausdrücklich festgehalten werden, dass das bloße Vorliegen einer Behinderung nicht ausschlaggebend für die mangelnde gesundheitliche Eignung sein kann und der Nachweis durch das ärztliche Zeugnis entsprechend zu bewerten ist. Ansonsten würde wieder dem medizinischen Modell der Behinderung gefolgt werden, das nicht mit der Einzelfallprüfung zusammenpasst. Das Zeugnis muss immer auf den Kontext zur auszuübenden Tätigkeit abstellen. Für die Formulierung der Nachschärfungen kann sich an § 6 Pth-AAQVO 2024 orientiert werden.

Der Zusammenhang der Voraussetzungen mit der Berufsausübung sowie die Einzelfallprüfung sind selbst in den beispielhaften Aufzählungen in den Erläuterungen festzuhalten. Es muss betont werden, dass die bloße Existenz einer psychischen Störung keinen automatischen Ausschluss von der Berufsberechtigung bedeutet.

Die Konkretisierung der Voraussetzungen sollte bereits bei der Bestimmung der Voraussetzungen in § 22 Abs. 1 Z 2 lit. a PthG 2024, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a Psychologengesetz 2013 und § 6 Abs. 1 Z 1 Pth-AAQVO 2024 in den Erläuterungen stattfinden. Bei der Beendigung kann auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 22 Abs. 1 Z 2 lit. a PthG 2024, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a Psychologengesetz 2013, §§ 12 f Musiktherapiegesetz und § 6 Abs. 1 Z 1 Pth-AAQVO 2024: Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der (drohenden) Beendigung kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau prüfen, ob die gesundheitliche Eignung durch Maßnahmen

aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen ist (§ 54 Abs. 4 PthG 2024, § 21b Abs. 4 und § 30b Abs. 4 Psychologengesetz 2013, § 17 Abs. 4 Musiktherapiegesetz). Maßnahmen können etwa Eigetherapien oder (Kranken-)Behandlungen sein.

Solche Maßnahmen sind als angemessene Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK zu qualifizieren. Angemessene Vorkehrungen sind *„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“* Um die Ausübung und Fortführung des Berufes der*des Psychotherapeutin*Psychotherapeuten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sind angemessene Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 UN-BRK vorzusehen, die zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Eignung im konkreten Einzelfall führen.

Hierbei ist auffallend, dass die Möglichkeit, Maßnahmen einzusetzen, nur im Kontext mit der Beendigung besprochen wird. Ist von Anfang an die gesundheitliche Eignung fraglich, sind auch in diesem Stadium im Rahmen einer Einzelfallprüfung angemessene Vorkehrungen i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-BRK vorzusehen.

Würden etwa Zweifel an der gesundheitlichen Eignung einer*s Studierenden gegen die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt nach § 6 Abs. 2 Pth-AAQVO 2024 sprechen, ist im vorliegenden Entwurf keine Möglichkeit vorgesehen, eine entsprechende Maßnahme zu erlassen. Dasselbe gilt für Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren nach § 71c Universitätsgesetz 2002 (etwa für die 500 Ausbildungsplätze für das Masterstudium Psychotherapie).¹⁰

Es macht keinen Sinn, Maßnahmen nur für Personen vorzusehen, die bereits die Tätigkeit ausüben. Wenn eine Ausübung der Tätigkeit bei eingeschränkter Eignung

¹⁰ Vgl. ErläutME 105.

durch eine Maßnahme möglich ist, soll auch das Erlernen der Tätigkeit unter Beachtung einer Maßnahme möglich sein.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Möglichkeit, Maßnahmen zur Herstellung bzw. Beibehaltung der gesundheitlichen Eignung einzusetzen, hat auch bei der Eignungsprüfung bzw. Entscheidung für den Ausbildungsweg zu gelten. Zur legislativen Umsetzung kann sich an § 54 Abs. 4 PthG 2024, § 21b Abs. 4 und § 30b Abs. 4 Psychologengesetz 2013 oder § 17 Abs. 4 Musiktherapiegesetz orientiert werden.

Zur Ausübung der erlernten Tätigkeit:

Zu § 38 und § 39 PthG 2024, § 32a Abs. 1 Psychologengesetz 2013 und § 27a

Musiktherapiegesetz: Barrierefreiheit

Nach § 38 Abs. 5 PthG 2024 muss der Arbeitsort von freiberuflichen Berufsangehörigen „den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung, Beratung, Betreuung und Begleitung genügen“ und nach § 38 Abs. 4 PthG 2024 „an einem entsprechend räumlich und sachlich ausgestatteten Ort“ durchgeführt werden. Bei eingeschränkter Mobilität der*s Patient*in können nach § 38 Abs. 8 PthG 2024 auch Hausbesuche durchgeführt werden. Dabei muss die Einhaltung aller Berufspflichten, insb. des Datenschutzes, gewährleistet werden. Auch die Möglichkeit einer Online- oder Tele-Psychotherapie¹¹ ist im Einvernehmen mit der*dem Patient*in nach § 39 PthG 2024, § 27a Musiktherapiegesetz oder § 32a Abs. 1 Psychologengesetz 2013, gegeben, wenn dies fachlich oder örtlich notwendig ist.¹² Hierbei wird auf Fortbildungen, wie zu den Eigenheiten digitaler Kommunikation, verwiesen.¹³

¹¹ Vgl ErläutME 52.

¹² Vgl § 40 Abs. 2 PthG 2024 sowie ErläutME 52 ff.

¹³ ErläutME 53. ErläutME 104.

Dabei wird weder auf die physische Barrierefreiheit noch auf die Barrierefreiheit im digitalen Raum hingewiesen, obwohl die Notwendigkeit und die Verpflichtung dazu bestehen.¹⁴

Grundsätzlich sind Hausbesuche und Onlinesitzungen vor allem im Notfall zu begrüßen, sie können eine barrierefreie Gesundheitsversorgung jedoch nicht ersetzen. Aufgrund von Platzproblemen kann etwa die Privatsphäre im eigenen Zuhause nicht unbedingt gesichert sein. Außerdem ermöglicht die Barrierefreiheit im digitalen Raum erst die Durchführung von Onlinesitzungen und muss daher sichergestellt werden.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

In § 38 Abs. 5 PthG 2024 ist der Hinweis auf die Barrierefreiheit einzufügen: *„Präsenz und Erreichbarkeit der bzw. des Berufsangehörigen sowie der bestmögliche barrierefreie Zugang zum Arbeitsort bzw. Berufssitz sind zu gewährleisten.“*

Online-Sitzungen sind nur durchzuführen, wenn die umfassende Barrierefreiheit im digitalen Raum auch eingehalten werden kann. § 39 Abs. 1 PthG 2024 kann etwa lauten: *„sofern hierbei die Einhaltung aller Berufspflichten und insbesondere des Datenschutzes sowie die umfassende Barrierefreiheit im digitalen Raum gewährleistet ist.“*

Zu § 23 Abs. 2 Z 12 lit. f PthG 2024: Informationen zur Barrierefreiheit

Die Berufsliste nach § 23 PthG 2024 hat nach Abs. 2 zwingend Daten anzuführen, wie die Eintragsnummer oder die Zustelladresse. Auch die Barrierefreiheit des Berufssitzes fällt darunter.

Dieser Umstand ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sprechen die Erläuterungen von der „*Möglichkeit*“ diese auszuweisen. Diese Formulierung führt zu Verwirrungen, ob diese Angabe nun zwingend ist oder nicht.

¹⁴ Die ErläutME stimmen nicht mit dem Entwurf des Gesetzestexts überein. Es scheint, dass § 39 Abs. 8 PthG geändert wurde. Vgl § 39 PthG und ErläutME 52.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass die Angaben zur Barrierefreiheit zwingend in die Berufsliste aufzunehmen sind.

Zu § 40 Abs. 3 PthG 2024: Behandlung von nicht entscheidungsfähigen Personen

Psychotherapien dürfen grundlegend nur mit Zustimmung der Person durchgeführt werden. Ist die Person nicht entscheidungsfähig, ist nach § 40 Abs. 3 PthG 2024 die Zustimmung des*der Vertreter*in der Person erforderlich. Laut Erläuterungen sollen damit zivil- und strafrechtliche Grundsätze erhoben werden.¹⁵ Eigenmächtige Heilbehandlungen sind ausdrücklich zu unterlassen.

Die Behandlung, Beratung, Betreuung, Begleitung und Diagnose ohne die Einwilligung der Person, mag sie auch entscheidungsunfähig sein, ist kritisch zu betrachten und in ihrer Sinnhaftigkeit fraglich. Eine psychotherapeutische Behandlung ohne Einverständnis der zu behandelnden Person ist praktisch schwer vorstellbar. Es ist höchst zweifelhaft, ob die Person sich aufgrund ihrer mangelnden Entscheidungsfähigkeit in diesem Bereich auf die Therapie einlassen kann bzw. aufgrund ihrer mangelnden Zustimmung darauf einlassen will.

Jedenfalls muss die Zustimmung durch die Erwachsenenvertretung von einem vorangegangenen Versuch gem. § 252 Abs. 2 ABGB, die Entscheidungsfähigkeit wiederherzustellen, begleitet werden. Erst wenn nach Beiziehung von Angehörigen, anderen nahestehenden Personen, Vertrauenspersonen und geschulten Personen („Unterstützerkreis“) die Entscheidungsfähigkeit der Person nicht mehr herstellbar ist, genügt die Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung (§ 252 i.V.m. § 253 ABGB).

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

In § 40 Abs. 3 PthG 2024 sind die Unterstützerkreise i.S.d. § 252 Abs. 2 ABGB aufzunehmen. Die Regelung kann wie folgt lauten: *„Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit ist nach § 252 i.V.m. § 253 ABGB vorzugehen. Ist die Entscheidungsfähigkeit trotz Bemühungen nicht mehr herstellbar, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw.*

¹⁵ ErläutME 56.

des gesetzlichen Vertreters der behandelten oder betreuten Person erforderlich. §§ 252 ff ABGB sind zu beachten.“

Zu § 40 Abs. 5 PthG 2024: Verständigung bei Beendigung der Leistung

Wenn ein*e Berufsangehörige*r die psychotherapeutische Leistung beenden möchte, ist die*der Patient*in oder sein*ihr gesetzlicher Vertreter zu verständigen. Damit soll die psychotherapeutische Versorgung sichergestellt werden. Diese Regelung soll nach den Erläuterungen dem „Wohl der Kranken bzw. dem Schutz der Gesunden“ dienen.

Die Problematik liegt dabei nicht in der Rechtzeitigkeit der Verständigung, vielmehr stellt die alternative Möglichkeit, entweder die Person selbst oder die Vertretung zu verständigen, das Problem dar. Vor allem im Fall der Entscheidungsfähigkeit der*des Patient*in gäbe es keinen Grund den gesetzlichen Vertreter zu verständigen und insb. nicht als Alternative zur Verständigung der Person, die betroffen ist.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Phrase „*oder ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem bzw. seinem gesetzlichen Vertreter*“ ist aus § 40 Abs. 5 PthG 2024 zu streichen. Stattdessen kann folgender Satz angefügt werden: „*Ist die Patientin bzw. der Patient selbst nach Einsatz eines Unterstützernetzes i.S.d. § 252 Abs. 2 ABGB entscheidungsunfähig, ist zusätzlich ihr bzw. sein gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin rechtzeitig zu informieren.*“

Zu § 43 Abs. 2 PthG 2024: Auskunftspflicht

Berufsangehörige haben nach § 43 Abs. 2 PthG 2024 dem*der gesetzlichen Vertreter*in auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Außer das Vertrauensverhältnis zur*m Patient*in wäre dadurch gefährdet. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass unbedingt die Zustimmung des*der Patient*in notwendig ist, damit die Auskunft an die gesetzliche Vertretung erteilt wird.¹⁶

Die zwingende Zustimmung ist auch in den Gesetzestext aufzunehmen, da dieser missverständlich sein kann. In § 43 PthG 2024 wird festgelegt, dass auf „*deren bzw.*

¹⁶ ErläutME 59.

dessen Verlangen“ Auskunft zu erteilen ist, aber nicht erklärt, ob es sich um das Verlangen des*der Vertreter*in oder der*der Patient*in handelt. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung gilt auch für die Einsicht in die Dokumentation nach § 44 Abs. 2 PthG 2024.¹⁷

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Um Missverständnisse zu verhindern sind Umformulierungen vorzunehmen. § 43 Abs. 2 PthG 2024 kann wie folgt lauten: *„Berufsangehörige haben der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter der Patientin bzw. des Patienten ~~über deren bzw. dessen Verlangen~~ insoweit Auskünfte über die von ihnen erbrachten psychotherapeutischen Leistungen zu erteilen, sofern der Patient bzw. die Patientin ausdrücklich zustimmt und das Vertrauensverhältnis zu der Patientin bzw. dem Patienten nicht gefährdet wird.“*

Der erste Satz von § 44 Abs. 2 PthG 2024 kann wie folgt lauten: *„Der Patientin bzw. dem Patienten oder ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter sind unter besonderer Bedachtnahme auf die psychotherapeutische Beziehung auf Verlangen der Patientin bzw. des Patienten insoweit Auskünfte“*

Zu § 45 Abs. 5 Z 3 PthG 2024: Bezeichnung

Nach § 45 Abs. 5 Z 3 PthG 2024 besteht eine Anzeigepflicht, wenn *„nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.“*

Dabei werden für diese, grundsätzlich zu begrüßende, Anzeigepflicht teilweise falsche oder herabwürdigende Begriffe verwendet. So liegt absolute Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit, wie sie in diesem Kontext verwendet wird, nur in seltensten Fällen, wie einem Koma, vor. Vielmehr bezieht sie sich auf bestimmte Lebensbereiche.¹⁸ Außerdem ist der Begriff der *„geistigen Behinderung“* abwertend und entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK.

¹⁷ ErläutME 60.

¹⁸ Vgl dazu § 24 Abs. 2 ABGB.

Da es für diese Anzeigepflicht um das Fehlverhalten gegen eine wehrlose Person geht, ist es auch nicht notwendig, diese Begriffe zu verwenden. Stattdessen kann auf die Wehrlosigkeit abgestellt werden, ohne sie an weitere Begriffe zu knüpfen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Um die Anzeigepflicht korrekt auszuformulieren, sind entweder die Begriffe zu modifizieren oder sie wegzulassen. In letzterem Fall könnte § 45 Abs. 5 Z 3 PthG 2024 wie folgt lauten: „nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.“

Zu §§ 23 ff Pth-AAQVO 2024 sowie § 23 Abs. 3 PthG 2024: Barrierefreiheit der Informationen

Im Entwurf wird im Zusammenhang mit Informationen, wie bei den Informationen in Bezug auf die Psychotherapeutische Fachgesellschaft (§§ 25 ff Pth-AAQVO 2024) sowie bei der Berufsliste (§ 23 Abs. 3 PthG 2024), immer wieder von Zugänglichkeit gesprochen. Die umfassende Barrierefreiheit ist in diesem Kontext jedoch nicht gemeint und wird auch sonst nicht behandelt.

Damit aber eine allgemeine Zugänglichkeit gegeben ist, ist auch die Barrierefreiheit der Informationen selbst zu gewährleisten. Nur dann können Menschen mit Behinderungen in Dokumente Einsicht nehmen und Informationen gewinnen. Damit die Informationen auch zugänglich i.S.v. umfassend barrierefrei sind, sind sie etwa in Braille-Schrift, mit Gebärdensprachenübersetzung oder digital nach bestimmten Standards aufzubereiten.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Damit der barrierefreie Zugang der öffentlichen Informationen gesichert ist, ist § 26 Pth-AAQVO 2024 entsprechend umzuformulieren: „Die Psychotherapeutische Fachgesellschaft stellt öffentlich einsehbare, umfassend barrierefreie Informationen zur Verfügung ...“

Um die Barrierefreiheit der Berufsliste sicherzustellen, kann § 23 Abs. 3 PthG 2024 folgendermaßen lauten: „Die gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie 10 bis 14 angeführten Daten

sind öffentlich in geeigneter, umfassend barrierefreier Weise im Internet allgemein zugänglich zu machen.“

Zur Besetzung der Gremien:

Zu § 56 und § 57 PthG 2024, § 34a Musiktherapiegesetz, § 16 Pth-AAQVO 2024:

Zusammensetzung des Psychotherapiebeirats, des Gremiums für Berufsangelegenheiten und des Musikbeirats sowie von Prüfungskommissionen

Im Gesetzes- bzw. Verordnungstext werden Details zu den (neuen) Gremien, wie die Zusammensetzung, festgelegt. Etwa setzt sich der Psychotherapiebeirat nach §§ 56 Abs. 2 ff PthG u.a. aus dem*der Gesundheitsminister*in, Vertreter*innen des Bildungsministeriums, der Universitäten, des Österreichischen Bundesverbands für Psychotherapien, etc. zusammen. Auch Vorgaben, wie die Achtung auf die Teilnahme und Repräsentation von Frauen im neu eingerichteten Musiktherapiebeirat nach § 34a Abs. 3 Musiktherapiegesetz, sind einzuhalten.

In den Gremien werden Menschen mit Behinderungen weder in ihrer Rolle als Berufsausübende noch als Patient*innen erwähnt. Eine Partizipation ist nicht vorgesehen. Da diese als Expert*innen in eigener Sache wesentliche Blickpunkte einbringen können und außerdem von den Entscheidungen des Beirats auch unmittelbar betroffen sein können, ist ihre Teilnahme wesentlich. Um die faktische Teilnahme zu gewährleisten, ist die umfassende Barrierefreiheit für diese Gremien ebenfalls ausdrücklich abzusichern.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

An den jeweils einschlägigen Stellen des Gesetzes- und Verordnungstextes ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache sowie die Einhaltung der umfassenden Barrierefreiheit ausdrücklich aufzunehmen.

Zur Barrierefreiheit im Studium:

Zu PthG 2024, Psychologengesetz 2013, Musiktherapiegesetz und Pth-AAQVO 2024:

Barrierefreiheit beim Studieren

Die einzelnen Gesetzes- bzw. Verordnungstexte sehen genaue Vorgaben für die Durchführung und den Abschluss des Studiums oder auch des Anpassungslehrgangs vor. Dabei wird vereinzelt auf das Thema Behinderung eingegangen. So kann nach § 9 Z 1 und 8 Pth-AAQVO 2024 die Ausbildungsdauer aufgrund von Erkrankung oder vorübergehender Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung verlängert werden. Nach § 10 Abs. 2 Z 6 Pth-AAQVO 2024 kann eine solche Beeinträchtigung auch die Ausbildung bis zu zwei Jahre unterbrechen.

Es wird jedoch die Gewährleistung der umfassenden Barrierefreiheit an keiner Stelle erwähnt. Zusicherungen, wie nach § 28 Abs. 2 Pth-AAQVO 2024 (*„Ausbildungsveranstaltungen werden so angeboten, dass der Abschluss der Ausbildung innerhalb vorgegebener oder empfohlener Ausbildungszeiten grundsätzlich möglich ist.“*) oder nach § 28 Abs. 6 Pth-AAQVO 2024 (*„Die Räumlichkeiten und Ausstattung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft sind so zu gestalten, dass die Ausbildungserfordernisse gemäß dem jeweiligen Curriculum erfüllt werden können.“*) reichen für die Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit i.S.d. UN-BRK nicht aus.

Damit Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung wahrnehmen können, muss die Barrierefreiheit in umfassender Form gewährleistet werden. Dies umfasst die Ausgestaltung der Räumlichkeiten, der Auswahl, wo und wie die Praxis absolviert wird, barrierefreie Unterlagen, etc. Auch bei der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung in §§ 11 ff Pth-AAQVO 2024 muss ein barrierefreies Absolvieren möglich sein.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die umfassende Barrierefreiheit ist in den jeweiligen Gesetzes- bzw. Verordnungstexten bereits zu Beginn ausdrücklich zu determinieren.

Zu Allgemeinem:

Zu Materialien und Text: teilweise keine Übereinstimmung

Es ist festzuhalten, dass die Materialien zum Teil nicht mit dem Gesetzes- bzw. Verordnungstext in den Entwürfen übereinstimmen.¹⁹

Zur Bezeichnung des*der Vertreterin:

Im Gesetzes- bzw. Verordnungstext sowie in den dazugehörigen Materialien werden die Bezeichnungen „gesetzliche*r Vertreter*in“ oder „Erwachsenenvertreter*in“ uneinheitlich verwendet.

§ 1034 ABGB enthält eine Legaldefinition der gesetzlichen Vertretung erwachsener Personen, die konsequent im vorliegenden Entwurf zu verwenden ist.

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

¹⁹ Vgl etwa § 43 Abs. 2 PthG 2024 zur Dokumentation mit ErläutME 60.